

# Kundmachung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer vom 30. Jänner 2004 (gemäß § 22 a GewO 1994)

## Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer über die Meisterprüfung für das Handwerk der Rauchfangkehrer; (Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

### Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

- § 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
  - § 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

### Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

- § 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.
- (2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:
  - a) Lehrabschlussprüfung Rauchfangkehrer BGBl. Nr. 610/1995
- (3) Im Modul 1 Teil A sind folgende Arbeiten nach Angabe der Meisterprüfungskommission in den von der Meisterprüfungskommission bestimmten Kehrobjekten auszuführen:
  - a. Reinigen von Rauch- und Verbrennungsgasführungen, von Luft bzw. Dunstfängen sowie Verbindungsstücken und anderen Abgasanlagen;
  - b. Reinigen und augenscheinliche Überprüfung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Verbrennungseinrichtungen;
  - c. Ab- und aufmontieren von Gas- und Ölleitung und Überprüfung auf Dichtheit nach außen unter Verwendung eines schaumbildenden Mittels;
  - d. Überprüfen von Feuerstätten auf Wirtschaftlichkeit (Verbrennungsgasverluste) und Emissionen entsprechend dem einschlägigen Gesetz und Verordnungen - und Abfassen eines Berichtes (z.B. gem. ÖNORM M 7510)
  - e. Rohbau- und Gebrauchsabnahme
  - f. Dichtprobe eines Fanges im Unter- und Überdruckverfahren gem. ÖNORM B 8201.
  - g. Wartung von Verbrennungseinrichtungen von Feuerstätten im Zuge von Reinigungsarbeiten.
- (4) Die Prüfungskommission hat die Arbeiten so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern.
- (5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.
- (6) Das Modul 1 Teil B ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 4 Fachbereichen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.
  - a. Befundung
    - Befundung von Fängen, Verbindungsstücken, Feuerstätten und messtechnische Überprüfung von Feuerstätten laut den gesetzlichen Bestimmungen, ÖNORMEN und technischen Richtlinien und Abfassen der schriftlichen Befunde und Gutachten.
  - b. Sicherheitstechnik
    Sicherheitstechnische Über
    - Sicherheitstechnische Überprüfung an Feuerungsanlagen und dazugehörigen Brennstofflagerungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und Abfassen einer Mängelmeldung an die Behörden und an die Verfügungsberechtigten der im Objekt befindlichen Mängel.

- c. Funktionalität
  - Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Luft- und Dunstleitungen und Abfassen einer Mängelmeldung an die Behörden und an die Verfügungsberechtigten der im Objekt befindlichen Mängel.
- d. Feuerbeschau
  - Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Beschau und verfassen einer Niederschrift unter Berücksichtigung der Brandabschnitte, der ersten und erweiterten Löschhilfe samt Löschmittelberechnung laut den gesetzlichen Bestimmungen, ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie das Aufzeigen von sonstigen bau- und feuerpolizeilichen Mängel.
- (7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 11 Stunden beenden kann, wobei die Fachbereiche lit. a in 4 Stunden, lit. b und c jeweils in 2 Stunden und lit. d in 3 Stunden zu beenden sind. Das Modul 1 Teil B darf maximal 13 Stunden dauern.
- (8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.
  - (9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

#### Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

- § 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.
- (2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.
- (3) Im Modul 2 Teil A sind folgende Kenntnisse auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:
  - a. Brandschutz
  - b. einschlägige gesetzliche Bestimmungen
  - c. Fachkunde
  - d. Heiz- und Feuerungstechnik
  - e. Grundlagen der Elektrotechnik
  - f. Arbeits- und Schutzausrüstung im Sinne der Unfallverhütung
  - g. Kundengespräch
- (4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.
  - (5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (6) Das Modul 2 Teil B ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Fachbereichen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.
  - 1. Planung
    - a) Fachkunde
  - b) Heiz- und Feuerungstechnik, Energieeinsparung
  - c) Emissions-/Immissionsauswirkungen
  - d) Fangsanierung, Fangabdichten
  - e) Organisation und Taktik der Feuerwehr
  - 2. Sicherheitsmanagement
    - a) Vorbeugender und abwehrender Brandschutz,
    - b) Grundlagen der Elektrotechnik
    - c) Arbeits- und Schutzausrüstung
    - d) Unfallverhütung
  - 3. Qualitätsmanagement
    - a) Kundengespräch und Beratung
    - b) Organisation des Betriebsablaufes
- (7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.
  - (8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
  - (9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

#### Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

- § 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.
- (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Fachbereichen
  - 1. Fachzeichnen

Die Prüfung im Fachbereich Fachzeichnen hat das Ergänzen eines Planes (Grundriss, Aufriss), eines Objektes unter Berücksichtigung der Brandabschnitte, der Fänge, der Feuerstätten, der Lüftungen der ersten und erweiterten Löschhilfe zu umfassen.

2. Fachkunde

Die Prüfung im Fachbereich Fachkunde hat insbesonders die Physik und Chemie der Heiztechnik und die Verbrennungslehre zu umfassen.

3. Brandschutz

Die Prüfung im Fachbereich Brandschutz sind Fragen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und die dazu gesetzlichen, normativen und technischen Grundlagen.

4. Mängelmeldung

Die Prüfung im Fachbereich Mängelmeldung sind Fragen zu gesetzlichen, normativen und technischen Grundlagen.

5. Fachrechnen

Die Prüfung im Fachbereich Fachrechnen hat folgende Aufgaben zu umfassen:

- a) Die Berechnung von CO2 Belastungen sowie anderer Emissionen der in einem Objekt befindlichen Feuerstätten.
- b) Die EDV-unterstützte Berechnung eines erforderlichen Fangquerschnittes laut ÖNORM EN 13384 für eine Feuerstätte.
- Die Berechnung des L\u00fcftungsbedarfs des Objektes hinsichtlich raumlufthygienischer Erfordernisse.
- 6. Befundung und Gutachten

Der Fachbereich Befundung und Gutachten hat folgende Teile zu umfassen:

- a) Die Befundung und Begutachtung der Energie- und Kosteneinsparung durch Verbesserung des Wirkungsgrades der Feuerungsanlage.
- b) Die Befundung und Begutachtung der Energiekennzahl des Objektes.
- 7. Berechnung laut Höchsttarifverordnung unter Heranziehung der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen (Landesgesetze) ohne EDV-Programm
  - a) Gebühr für Kehren und Überprüfen
  - b) Gebühr für Befundung und Gutachten
  - c) Gebühr für Emissionsmessung

nachzuweisen und zu dokumentieren.

- (3) Die schriftliche Prüfung ist nach maximal 7 Stunden zu beenden, wobei jeder Fachbereich (Ziff. 1–7) nach 1 Stunde zu beenden ist.
  - (4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.
  - § 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 a Berufsausbildungsgesetz.
- § 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

## **Bewertung**

- § 8. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht genügend".
  - (2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.
- (3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note "Sehr gut" bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note "Gut" bewertet wurden.

#### Wiederholung

§ 9. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.
- (2) Die Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 328/1981 tritt gemäß  $\S$  375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.
- (3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Herbert Mayer Bundesinnungsmeister Mag. Jakob Wild Geschäftsführer